

Tarifansatz nach § 48 Z 5 GebAG und darüber hinausgehende Leistungen nach § 34 Abs 3 und § 35 Abs 1 GebAG

1. Nach § 35 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 oder § 35 Abs 2 GebAG geltend macht.
2. Es handelt sich dabei um über die eigentliche Befundaufnahme hinausgehende Leistungen, die über den Befundaufnahmeaufwand, den die Beantwortung der Sachfrage üblicherweise erfordert, sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen. Denn mit den Tarifen des GebAG wird nur ein standardisierter Leistungsumfang abgegolten. Die über den Standardfall hinausgehenden Leistungen sind als gesonderte Mühewaltung abzugelten.
3. Über den Standardfall des § 48 Z 5 lit b GebAG hinausgehende Tätigkeiten des Sachverständigen sind etwa die im Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgte Teilnahme des Sachverständigen an einer

neuerlichen, ergänzenden Vernehmung des Beschuldigten durch die Polizei (§ 35 Abs 1 GebAG), aber auch das Befahren der Unfallstelle bei Nacht durch den Sachverständigen (§ 34 Abs 3 GebAG).

OLG Wien vom 30. Dezember 2013, 19 Bs 383/13g

Die Staatsanwaltschaft St. Pölten führt zu AZ 80 BAZ 362/13g ein Ermittlungsverfahren gegen B. B. wegen des Vergehens der fahrlässigen Tötung nach § 80 StGB, in dem sie den Sachverständigen DI N. N. mit der Erstattung eines Gutachtens über den tatgegenständlichen Verkehrsunfall vom 18. 4. 2013 zu den Fragen beauftragte, „1.) wie sich der Unfall aus unfalltechnischer Sicht zugetragen hat; 2.) mit welcher Geschwindigkeit der Beschuldigte im Zeitpunkt des Unfallherganges gefahren ist; 3.) ob dem Beschuldigten eine Reaktionsverspätung bzw ein Reaktionsverschulden anzulasten ist bzw ob er den Verkehrsunfall noch hätte vermeiden können.“

Für das auftragsgemäß erstellte Gutachten beehrte der Sachverständige mit Gebührennote vom 17. 9. 2013 einen Betrag von € 1.578,- (darin enthalten € 263,06 Umsatzsteuer), wobei er – neben der Gebühr für Mühewaltung nach § 48 Z 5 lit b GebAG (€ 93,50) – unter dem Punkt „Gebühr für Teilnahme an einer Verhandlung § 35 Abs 1 und § 35 Abs 2“ € 101,40 (drei Stunden á € 33,80) für eine Befundaufnahme am 2. 5. 2013 und € 52,50 (eine Stunde á € 52,50) für eine Nachtbefahrung am 19. 6. 2013 sowie unter dem Punkt „Richterliches Ermessen mangels Tarif § 34 Abs 2, § 48, § 49 Abs 1 ...; Stundensätze nach § 34 Abs 3“ € 500,- (fünf Stunden á € 100,-) verzeichnete.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit insgesamt € 1.393,- (darin enthalten € 232,28 Umsatzsteuer) und führte begründend aus, dass in den vom Sachverständigen aufgezählten Leistungen keine nach § 35 GebAG zu entlohnende Teilnahme an einer gerichtlichen Ermittlung erblickt werden könne und eine über eine übliche Befundung hinausgehende Tätigkeit nicht vorgelegen sei.

Gegen die mit diesem Beschluss implizit erfolgte Abweisung des Mehrbegehrens von € 185,- richtet sich die (rechtzeitige) Beschwerde des Sachverständigen DI N. N., der teilweise Berechtigung zukommt.

Gemäß § 35 Abs 1 GebAG hat der Sachverständige für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von € 33,80, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs 3 Z 1 GebAG, in der Höhe von € 22,70; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf € 52,50, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs 3 Z 1 GebAG, auf € 37,40.

Die in § 35 Abs 1 GebAG genannten Tätigkeiten erfordern eine besondere Aufmerksamkeit und Anstrengung des Sachverständigen und werden – ohne Unterschied, ob dieser nach einem Tarif (§ 34 Abs 2 GebAG) oder nach § 34 Abs 1, 3 oder 4 GebAG entlohnt wird – durch eine besondere Gebühr für Mühewaltung abgegolten (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 35 GebAG Anm 2).

Unter einer „im Auftrag des Gerichts geführten Ermittlung“ ist nicht eine bloße Befundaufnahme zu verstehen, weil die für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens aufgewendete Zeit und Mühe, die nach den Regeln der Wissenschaft und Kunst sowie der besonderen, zur Problemlösung erforderlichen Sorgfalt notwendig ist, bereits mit der Gebühr für Mühewaltung (§ 34 GebAG) honoriert wird. In bestimmten Fällen kann jedoch die Befundaufnahme zu einem besonderen Aufwand an Zeit und Mühe sowie zu vermehrten Anstrengungen und Erschwerungen für den Sachverständigen führen (etwa durch Erhebungen an Ort und Stelle, im schwierigen Gelände, durch ungünstige Witterung, aber auch durch die Beiziehung von Beteiligten oder durch über die eigentliche Befundaufnahme hinausgehende Leistungen wie etwa die Bergung, Reinigung oder Zerlegung von Augenscheinsgegenständen), die mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG nicht abgegolten sind, weil sie über den Aufwand, den die Beantwortung der Sachfrage üblicherweise erfordert, sowie die damit verbundenen Schwierigkeiten hinausgehen (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 35 GebAG Anm 4 und 6).

Weil mit den Tarifen des GebAG (§§ 43 ff GebAG) nur ein standardisierter Leistungsumfang abgegolten wird, sind auch im Anwendungsbereich des § 34 Abs 2 GebAG – neben den übrigen angefallenen Kosten (§§ 27 bis 33, 35, 36 GebAG) – die über den Standardfall hinausgehenden Leistungen als gesonderte Mühewaltung abzugelten (vgl. *Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, Vor §§ 43 – 52 GebAG Anm 2).

Im vorliegenden Fall ist daher zu prüfen, ob die vom Sachverständigen angeführten und der abweislichen Entscheidung zugrunde liegenden Tätigkeiten als „im Auftrag der Staatsanwaltschaft durchgeführte Ermittlungen“ (vgl. § 52 Abs 1 GebAG) gesondert zu entlohnen oder bereits vom Tarif nach § 48 Z 5 lit b GebAG oder den nach § 34 Abs 3 GebAG verrechneten Gebühren umfasst sind.

Hierzu brachte der Sachverständige (erst) im Beschwerdeverfahren vor, dass die mit drei Stunden á € 33,80 verrechnete Tätigkeit am 2. 5. 2013 „die Besichtigung des sichergestellten Unfallfahrzeugs in Hinblick auf die Besonderheiten des Fahrzeugs und das Schadensbild“ sowie die Teilnahme an einer neuerlichen Vernehmung des Beschuldigten umfasste, „da die erste Einvernahme durch die Polizei mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet hat“ und diese Arbeiten auch mit dem zuständigen Bezirksanwalt abgesprochen gewesen seien, sodass dafür „jedenfalls ein Auftrag gegeben war“. Am 19. 6. 2013 um 3:52 Uhr wiederum habe der Beschwerdeführer eine Nachtbefahrung der Unfallstelle durchgeführt, um die Lichtverhältnisse zu

erheben, denen bei Fußgängerunfällen bei Nacht im Freilandbereich besondere Bedeutung zukomme.

Während die Besichtigung des zu untersuchenden Unfallfahrzeugs (die nicht mit besonderen Schwierigkeiten verbunden war) eine regelmäßige und unvermeidbare Tätigkeit des Sachverständigen bei der Befundaufnahme darstellt und bereits durch die (verzeichnete) Gebühr für Mühewaltung nach § 48 Z 5 lit b GebAG abgegolten ist (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³, § 35 GebAG E 22), ist die Teilnahme des Beschwerdeführers an der (halbstündigen) ergänzenden Vernehmung des Beschuldigten, die ersichtlich dazu diente, die Wahrnehmungen des Beschuldigten in einer für die Befundung und Erstattung des Gutachtens notwendigen Weise zu präzisieren, ein besonderer Aufwand, der nicht typischerweise mit einer Befundaufnahme einhergeht. Weil diese Tätigkeit über Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgte (vgl. die vom Beschwerdeführer veranlasste Aufklärung vom 19. 12. 2013) und hierfür keine gesonderte Gebühr für Mühewaltung geltend gemacht wurde, steht dem Sachverständigen für diese begonnene Stunde ein Betrag von € 33,80 zu (§ 35 Abs 1, § 52 GebAG).

Auch die – ohne gesonderten Auftrag der Staatsanwaltschaft erfolgte – Befahrung der Unfallstelle bei Nacht stellte im vorliegenden Fall eine über den Standardfall der bloßen Befundaufnahme hinausgehende Tätigkeit dar, die zwar nicht unter die in § 35 Abs 1 GebAG genannten Tätigkeiten zu subsumieren war, jedoch – wie der Beschwerdeführer selbst in Erwägung zieht – mangels Anwendbarkeit des § 49 Abs 1 GebAG als Mühewaltung nach § 34 Abs 3 GebAG verrechnet werden könnte. Im Hinblick auf den nach § 34 Abs 3 GebAG bereits zugesprochenen Betrag von € 500,- (für fünf Stunden á € 100,-) erweist sich aber eine Erhöhung dieser Gebühr als nicht angemessen.

Dem Beschwerdeführer war daher zu den bereits vom Erstgericht (unbekämpft) zugesprochenen Gebühren für eine Stunde ein weiterer Betrag von € 33,80 (zuzüglich € 6,76 Umsatzsteuer) zuzuerkennen, sodass die Gebühren insgesamt (und gerundet gemäß § 39 Abs 2 GebAG) mit € 1.434,- (darin enthalten € 239,04 Umsatzsteuer) zu bestimmen waren und ein Mehrbegehren von € 144,- abzuweisen war.